

gar nicht kannte, vom Schutze desselben ausschließen; der Text selbst gestattet jedoch in §. 18. auch eine andere Deutung. Derselbe lautet nämlich:

„Was vorstehend in den §§. 1., 2., 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische u. a. Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten.“

Insofern hier im Texte also ganz im Allgemeinen von „Abbildungen“ gesprochen, könnte man jedenfalls auch photographische Abbildungen darunter verstehen, und es wäre, wenn es sich hier lediglich um den Schutz photographischer Abbildungen dieser Kategorie handeln sollte, vor der Hand wohl eine Erweiterung oder Abänderung der Gesetzgebung noch nicht zu beantragen, sondern etwaige derartige Ansprüche erst auf den Rechtsweg zu verweisen und erst, nachdem dieser erfolglos beschritten, an eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zu gehen sein, vorausgesetzt, daß überhaupt der Schutz photographischer Abbildungen dieser Kategorie als empfehlenswerth erscheinen sollte. Es ist aber, wie sich weiter unten ergeben wird, nicht diese Art von Abbildungen, deren Schutz den Urhebern der vorliegenden Petition vorzugsweise am Herzen liegt, sondern es sind das nur solche, die, wenn überhaupt unter irgend eine Bestimmung des Gesetzes von 1837, nur unter den IV. Abschnitt desselben, welcher von „Kunstwerken und bildlichen Darstellungen“ handelt, begriffen werden können.

In diesem Abschnitt lautet nun §. 21.:

„Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers ic.“

Und §. 22.:

„Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformen ic. verboten.“

Da hier somit als Kunstwerke und bildliche Darstellungen ausdrücklich nur „Zeichnungen, Gemälde und Sculpturen“ aufgeführt werden, so erscheint danach die Behauptung der Petenten, daß photographische Abbildungen durch die preussische Nachdrucks-Gesetzgebung nicht geschützt seien, insoweit vollständig begründet, als es sich dabei nicht etwa um geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Abbildungen handelt, denn auch die Novelle vom 20. Februar 1854 spricht nur in den ersten Paragraphen von Kunstwerken der Malerei und Plastik, im Uebrigen aber nur von dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken. Richterliche Urtheile, welche eine Auffassung der Gesetzgebung, wie solche hier gegeben, ausdrücklich bestätigen, sind, soweit bekannt, bis jetzt nicht ergangen und konnten begreiflicher Weise füglich nicht leicht ergehen, da eine Verfolgung des Nachdrucks bekanntlich nur auf Antrag des Verletzten durch die Staats-Anwaltschaft geschehen, und letztere bei der oben geschilderten Lage der Sache sich nicht wohl veranlaßt fühlen kann, die Hilfe der Gerichte vergeblich in Anspruch zu nehmen. Dagegen erklärt sich eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Verlagsrechts, Oscar Wächter, in seinem Werke: „Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck. Stuttgart 1857“ auf S. 165, Zbl. I. ebenfalls ausdrücklich dahin: „Daguerreotypien, Photographien genießen zur Zeit weder nach der Bundes-, noch nach der deutschen Special-Gesetzgebung eines Schutzes gegen den Nachdruck.“ Während das umgekehrte Verhältniß, die Nachbildung von Kunstwerken durch die Photographie, als eines mechanischen Hilfsmittels, allerdings unter die Bestimmungen jener Nachdrucks-Gesetz-

gebung subsumirt werden kann, und, wie notorisch, bereits mehrfach subsumirt worden ist.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung läßt sich daher jetzt wohl die Frage aufwerfen: ob nicht hier durch die fortschreitende Entwicklung der Hilfsmittel, welche der menschliche Geist sich zur Erzeugung oder Festhaltung von Kunstwerken dienstbar gemacht hat, in der That eine Lücke entstanden ist, und die Gesetzgebung selbst daher jetzt nicht dieser Entwicklung zu folgen hat? Petenten wünschen das Letztere und führen zur Unterstützung dieses Wunsches im Wesentlichen Folgendes an:

Schon eine oberflächliche Bekanntschaft mit der Photographie weise nach, daß die Herstellung eines guten photographischen Bildes keineswegs auf dem bloß physischen (mechanischen) Wege erzielt werden könne.

Damit namentlich eine photographische Darstellung einer Person eine gelungene werde, sei nicht allein eine sorgsame Behandlung des photographirenden Instrumentes, sondern auch Geschmack und Kenntniß der Grundsätze plastischer und formaler Schönheit notwendig. Eine jede Photographie sei demnach ein Werk individueller Arbeit, wie auch ein wirkliches geistiges Eigenthum, ganz in demselben Sinne, wie es eine Zeichnung, eine Lithographie ist, gleichviel, (?) ob Originelles dadurch geschaffen, oder Bilder und plastische Kunstwerke auf diesem Wege nachgebildet werden.

Zur Zeit sei es aber noch erlaubt, jede individuell aufgefaßte Photographie auf mechanischem Wege zu copiren; diese so copirte Photographie sei aber immer schlechter, als ihr Urbild. Sie gefährde ferner nicht allein das gute Recht des ersten Verfertigers, sondern helfe auch auf gefährliche Weise das Vertrauen zerstören, welches Jedermann, der sich photographiren läßt, einem speciellen Künstler erweise. Personen, die nicht geneigt seien, ihr Portrait zu Jedermanns Beschauung zu bringen, wären auf diese Weise der Gefahr ausgesetzt, ihr Conterfei in den Kunstläden jedes Winkelgäßchens ausgeboten zu sehen.

Der vermögensrechtliche Nachtheil aber, der dem ersten Verfertiger aus der Nachbildung seines Kunstwerkes erwächst, sei um so größer, wenn ihm durch das Vertrauen einer hervorragenden Persönlichkeit die Erlaubniß ertheilt sei, deren Portrait zu verkaufen, hier greife der ungerechtfertigte Nachbildner einer solchen Original-Photographie nicht weniger in das wohl erworbenene Eigenthum, wie beim Bücher-Nachdruck und bei der Nachbildung plastischer Kunstwerke.

Aus dieser Motivirung der Petenten läßt sich zugleich deutlich erkennen, worauf eigentlich der Antrag derselben zielen soll, und wie darnach ihr oben bereits mitgetheiltes Petikum, in welchem der zweideutige Ausdruck „photographische Nachbildung“ gebraucht ist, besser zu formuliren wäre.

Die Frage würde sich darnach vielmehr so stellen: Ob für photographische Abbildungen, soweit solche sich als selbständige Kunstwerke oder mindestens als selbständige artistische Erzeugnisse herausstellen, im Wege der Gesetzgebung ein Schutz gegen unberechtigte mechanische Vervielfältigung, ähnlich wie für andere Kunstwerke und artistische Erzeugnisse, zu beantragen sei.

Es kommt hierbei alles darauf an, ob in der That photographische Abbildungen unter gewissen Umständen den Charakter von selbständigen Kunstwerken oder mindestens selbständigen artistischen Erzeugnissen gewinnen können. Ist letzteres der Fall, so wird kein Grund vorliegen, derartige künstlerische Productionen ungünstiger zu behandeln wie andere.

Um nun über diesen Punkt ein Urtheil zu gewinnen, muß man sich das Wesen des photographischen Verfahrens selbst klar machen. Es ist bekannt, daß bei demselben das durch eine Camera